

Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses für die Mitzeichnung öffentlicher Petitionen

Aufgrund von § 67 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg stellt der Petitionsausschuss folgende Verfahrensgrundsätze für die Mitzeichnung öffentlicher Petitionen auf:

§ 1 Veröffentlichung von Petitionen

(1) Petitionen, welche Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag von Baden-Württemberg richten, werden – im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten – auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht (öffentliche Petitionen). Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Petition inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

(2) Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petitionen.

(3) Eine Petition wird nicht veröffentlicht, wenn sie

1. die Anforderungen der Absatzes 1 nicht erfüllt;
2. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
3. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
4. offensichtlich falsche Tatsachen oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
5. offensichtlich unsachlich ist oder die Verfasserin oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
6. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
7. geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
8. Verweise (Links) auf andere Web-Seiten enthält;
9. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

(4) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;

2. sich bereits eine im Wesentlichen sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 3. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
- (5) Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses prüft, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen die Obleute der im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen einvernehmlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Petitionsausschuss.
- (6) Die Initiatorin oder der Initiator einer öffentlichen Petition ist die Hauptpetentin oder der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dieser Person. Der Name und der Wohnort oder der Ort des Sitzes werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- (7) Der Ausschuss behält sich vor, gleichlautende Petitionen zusammenzufassen und die Hauptpetentin oder den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petentinnen und Petenten werden als Unterstützerinnen und Unterstützer behandelt.

§ 2 Dauer der Veröffentlichung, Frist für die Mitzeichnung

- (1) Öffentliche Petitionen im Sinne des § 1 werden über eine Dauer von sechs Wochen auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.
- (2) In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit der Mitzeichnung gemäß § 1 Absatz 1.
- (3) Nach Ablauf der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend dem Verfahren nach § 3.

§ 3 Öffentliche Anhörung

- (1) Erhält eine öffentliche Petition während des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 Mitzeichnungen von über 10 000 Personen, hat der Petitionsausschuss innerhalb der nächsten sechs Monate eine öffentliche Anhörung zu dieser Petition durchzuführen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung.
- (2) Bei der öffentlichen Anhörung sind, neben den Petentinnen, Petenten und der Landesregierung, auf Beschluss des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen, Sachverständige oder Verbände oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft anzuhören.
- (3) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann der Petitionsausschuss von der Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Sinne des § 3 Absatz 1 absehen.

§ 4 Evaluation und Bericht

- (1) Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses legt dem Petitionsausschuss jeweils zum Ende der Wahlperiode einen Evaluationsbericht zu diesen Verfahrensgrundsätzen vor.
- (2) Über diesen Bericht erfolgt eine mündliche Aussprache im Ausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze treten am 1. Juli 2025 in Kraft.